

TE OGH 2024/7/3 9Bs139/24w

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 03.07.2024

Norm

SMG §39

1. SMG § 39 heute
2. SMG § 39 gültig ab 01.01.2011 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 111/2010
3. SMG § 39 gültig von 01.01.2008 bis 31.12.2010 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 110/2007
4. SMG § 39 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2007

Kopf

Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Senatspräsidentin Maga. Kohlroser (Vorsitz) und die Richterinnen Maga. Schadenbauer-Pichler und Maga. Berzkovics in der Strafsache gegen A* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 21. Mai 2024, GZ 150 Hv 14/24b-63, in nichtöffentlicher Sitzung den

Das Oberlandesgericht Graz hat durch die Senatspräsidentin Maga. Kohlroser (Vorsitz) und die Richterinnen Maga. Schadenbauer-Pichler und Maga. Berzkovics in der Strafsache gegen A* wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen über die Beschwerde des Verurteilten gegen den Beschluss des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 21. Mai 2024, GZ 150 Hv 14/24b-63, in nichtöffentlicher Sitzung den

BESCHLUSS

gefasst:

Spruch

Der Beschwerde wird nicht Folge gegeben.

Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (§ 89 Abs 6 StPO).Gegen diese Entscheidung steht ein weiterer Rechtszug nicht zu (Paragraph 89, Absatz 6, StPO).

B

Text

EGRÜNDUNG:

A* wurde mit Urteil des Landesgerichts für Strafsachen Graz vom 18. April 2024, GZ 150 Hv 14/24b-54, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach § 28a Abs 1 fünfter Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen zur Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Gleichzeitig wurde die zu AZ 23 BE 16/22f des Landesgerichts für Strafsachen Graz (mit einem Strafreist von neun Monaten und 27 Tagen) gewährte bedingte Entlassung widerrufen. Mit Strafvollzugsanordnung vom 25. April 2024 wurde der Vollzug der mit Urteil verhängten 30-monatigen Freiheitsstrafe und des Strafreists aus der bedingten Entlassung angeordnet (ON 55).A* wurde mit Urteil des Landesgerichts für

Strafsachen Graz vom 18. April 2024, GZ 150 Hv 14/24b-54, wegen des Verbrechens des Suchtgifthandels nach Paragraph 28 a, Absatz eins, fünfter Fall SMG und weiterer strafbarer Handlungen zur Freiheitsstrafe von 30 Monaten verurteilt. Gleichzeitig wurde die zu AZ 23 BE 16/22f des Landesgerichts für Strafsachen Graz (mit einem Strafrest von neun Monaten und 27 Tagen) gewährte bedingte Entlassung widerrufen. Mit Strafvollzugsanordnung vom 25. April 2024 wurde der Vollzug der mit Urteil verhängten 30-monatigen Freiheitsstrafe und des Strafrests aus der bedingten Entlassung angeordnet (ON 55).

Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den vom Verurteilten in der Hauptverhandlung vom 18. April 2024 unmittelbar nach der Urteilsverkündung zu Protokoll gegebenen Antrag auf Aufschieb des Strafvollzugs gemäß § 39 Abs 1 SMG ab, weil die Summe der zu vollziehenden Freiheitsstrafen drei Jahre übersteige. Mit dem angefochtenen Beschluss wies das Erstgericht den vom Verurteilten in der Hauptverhandlung vom 18. April 2024 unmittelbar nach der Urteilsverkündung zu Protokoll gegebenen Antrag auf Aufschieb des Strafvollzugs gemäß Paragraph 39, Absatz eins, SMG ab, weil die Summe der zu vollziehenden Freiheitsstrafen drei Jahre übersteige.

Dagegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten, der argumentiert, dass für die Beurteilung der Voraussetzungen des § 39 Abs 1 SMG nur die Höhe der im Urteil verhängten Freiheitsstrafe maßgeblich sei, welche im konkreten Fall drei Jahre nicht übersteige (ON 65.1). Dagegen richtet sich die Beschwerde des Verurteilten, der argumentiert, dass für die Beurteilung der Voraussetzungen des Paragraph 39, Absatz eins, SMG nur die Höhe der im Urteil verhängten Freiheitsstrafe maßgeblich sei, welche im konkreten Fall drei Jahre nicht übersteige (ON 65.1).

Rechtliche Beurteilung

Die Beschwerde ist nicht berechtigt.

Gemäß § 39 Abs 1 SMG ist unter den dort genannten Bedingungen der Strafvollzug aufzuschieben, wenn die nach dem Suchtmittelgesetz außer nach § 28a Abs 2, 4 oder 5 SMG oder wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, verhängte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt. Gemäß Paragraph 39, Absatz eins, SMG ist unter den dort genannten Bedingungen der Strafvollzug aufzuschieben, wenn die nach dem Suchtmittelgesetz außer nach Paragraph 28 a, Absatz 2, 4, oder 5 SMG oder wegen einer Straftat, die mit der Beschaffung von Suchtmitteln in Zusammenhang steht, verhängte Freiheitsstrafe drei Jahre nicht übersteigt.

Dem Gesetzeswortlaut ist nicht eindeutig zu entnehmen, ob sich der Strafaufschieb auch auf die dem Widerruf zugrundeliegende Strafe erstreckt. Diese Frage wurde in der Vergangenheit daher sowohl in der Judikatur als auch in der Lehre divergierend beantwortet, ist aber seit der Entscheidung des Obersten Gerichtshofs zu AZ 11 Os 98/19z eindeutig geklärt.

Die mit Urteil verhängte Freiheitsstrafe und jene Strafen, auf die sich eine gleichzeitig ergangene Widerrufsentscheidung bezieht, bilden demnach den Gegenstand ein und derselben Strafvollzugsanordnung (§ 3 Abs 1 erster Satz StVG). Im Sinn des § 39 Abs 1 SMG „verhängt“ wurde(n) sohin nicht nur die in der Verurteilung ausgesprochene (unbedingte) Freiheitsstrafe, sondern auch jene Strafen(teile) oder Strafreste, die durch einen zugleich damit gefassten Widerrufsbeschluss aktualisiert wurden (RS0132035 [insb T1 und T2]). Die mit Urteil verhängte Freiheitsstrafe und jene Strafen, auf die sich eine gleichzeitig ergangene Widerrufsentscheidung bezieht, bilden demnach den Gegenstand ein und derselben Strafvollzugsanordnung (Paragraph 3, Absatz eins, erster Satz StVG). Im Sinn des Paragraph 39, Absatz eins, SMG „verhängt“ wurde(n) sohin nicht nur die in der Verurteilung ausgesprochene (unbedingte) Freiheitsstrafe, sondern auch jene Strafen(teile) oder Strafreste, die durch einen zugleich damit gefassten Widerrufsbeschluss aktualisiert wurden (RS0132035 [insb T1 und T2]).

Da im konkreten Fall die Summe der Freiheitsstrafen, die den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bilden, drei Jahre übersteigt, ist ein Strafaufschieb nach § 39 Abs 1 SMG unzulässig. Der diesbezügliche Antrag wurde vom Erstgericht zutreffend abgewiesen. Da im konkreten Fall die Summe der Freiheitsstrafen, die den Gegenstand der Strafvollzugsanordnung bilden, drei Jahre übersteigt, ist ein Strafaufschieb nach Paragraph 39, Absatz eins, SMG unzulässig. Der diesbezügliche Antrag wurde vom Erstgericht zutreffend abgewiesen.

Textnummer

EG313

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OLG0639:2024:0090BS00139.24W.0703.000

Im RIS seit

22.07.2024

Zuletzt aktualisiert am

23.07.2024

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at